

## I. FÖRDERUNG IM KULTURBEREICH

### Allgemeines:

Die vorliegenden FAQ erläutern die Richtlinien für die Förderung nach dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz.

Förderungen können grundsätzlich nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes dafür bereitgestellten Mittel unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit sowie der Vorgaben des Burgenländischen Kulturförderungsgesetzes und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen.

Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Für jedes Projekt ist ein gesondertes schriftliches Förderansuchen einzubringen.

Die Richtlinien umfassen folgende Bereiche:

- Betrieb kultureller Einrichtungen
- Bildende Kunst
- Büchereiwesen
- Darstellende Kunst
- Denkmal- und Ortsbildpflege
- Festspiele
- Film- und Fotowesen
- Volkskultur und kulturelles Erbe
- Kulturaustausch
- Literatur
- Medien
- Museumswesen
- Musik

### **Was ist eine Projektförderung?**

Als Projektförderung gelten jene Förderbeiträge, welche ausschließlich für ein konkretes Projekt gewährt wurden. Das Vorhaben ist zeitlich begrenzt.

z.B.:

Ein Musikverein sucht um Gewährung eines Förderbeitrages für den Ankauf von Musikinstrumenten an.

Ein Literat sucht um Gewährung eines Druckkostenzuschusses für eine Publikation an.

Eine Bücherei sucht um Gewährung eines Förderbeitrages für die Durchführung einer Autorenlesung an.

### **Was ist eine Basisförderung?**

Eine Basisförderung wird gemeinnützigen Kulturinitiativen bzw. im Burgenland tätigen Dachverbänden gewährt, welche über das gesamte Jahr einen dauernden Betrieb vorweisen. Gefördert werden bei einer Basisförderung alle Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung des kulturellen Betriebs stehen.

z.B.:

Betriebskosten, Miete, Gehälter u. d. g.

---

## **Was ist eine Programmförderung?**

Programmförderungen werden jenen gemeinnützigen Kulturinitiativen bzw. Personen gewährt, die ein Jahresprogramm durchführen. Hierbei werden nur Kosten, die mit dem Jahresprogramm in Verbindung stehen gefördert. Die Förderung von Betriebskosten (siehe Basisförderung) ist bei der Programmförderung nicht anwendbar.

z.B.:

Ein Kulturverein veranstaltet über das ganze Kalenderjahr verschiedenste kulturelle Veranstaltungen, Vernissagen, Konzerte, Lesungen, etc.

## **Wer kann um Förderung ansuchen und welche Voraussetzungen müssen für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden?**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen mit Hauptwohnsitz im Burgenland bzw. Vereine/Betriebe mit Sitz im Burgenland. Das zu fördernde Vorhaben muss im Burgenland stattfinden oder einen besonderen Beitrag zur kulturellen Vielfalt des Burgenlandes leisten. Förderanträge müssen vor Projektstart beim Hauptreferat Kultur und Wissenschaft eingebracht worden sein.

## **Gibt es eine festgesetzte Förderhöhe?**

Die Höhe und der Umfang der Förderung ist von der budgetären Situation des Landes abhängig bzw. unabhängig vom Projektvolumen, mit einer maximalen Höhe von € 100.000,- limitiert. Die Höhe der Förderung ist dem Projekt angepasst, wobei das Land Burgenland nur einen Teil fördert und davon ausgegangen wird, dass der Fördernehmer auch andere Förderstellen kontaktiert und einen eigenständigen Beitrag zum Zustandekommen des Projektes leistet.

## **Welche Fristen sind einzuhalten?**

Es gibt mit dem 1.3., dem 1.6. und dem 1.10. drei Einreichfristen. Erst nach diesen Fristen und der verpflichtenden Begutachtung durch den zuständigen Kulturbeirat kann über eine Förderung entschieden werden.

## **Wie kann um Förderung angesucht werden?**

Ansuchen um Gewährung einer Kulturförderung sind ausschließlich mit dem standardisierten Formular des Kulturreferats einzubringen.

Das Formular finden Sie unter folgendem Link vor:

<https://www.burgenland.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-hauptreferat-kultur-und-wissenschaft/>

Das vollständig ausgefüllte Förderansuchen samt aller benötigten Beilagen kann per E-Mail unter [post.a7-kultur@bgld.gv.at](mailto:post.a7-kultur@bgld.gv.at), persönlich oder postalisch beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Kultur und Wissenschaft, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt eingebracht werden.

## **Welche Dokumente müssen dem Ansuchen beiliegen?**

Bei Vereinen: Vereinsregisterauszug, Vereinsstatut

*Förderansuchen sind gemäß Vereinsstatut zu unterzeichnen.*

Bei GmbH: Firmenbuchauszug, Gesellschaftsvertrag

*Förderansuchen sind gemäß Gesellschaftsvertrag zu unterzeichnen.*

Bei Privatpersonen: Zentraler Melderegisterauszug (nicht älter als 3 Jahre)

---

## **Wer entscheidet über die Förderwürdigkeit eines Projekts?**

Jedes Ansuchen wird dem Kulturbeirat zur Begutachtung vorgelegt. Aufgabe des Beirates ist es, die künstlerische/kulturelle Qualität des Projektes, die Kostenplausibilität und die Stimmigkeit in Bezug auf die Kulturstrategie des Landes zu beurteilen. Bei der Beurteilung der Förderansuchen kommt § 4 bzw. § 5 der Kulturförderungsrichtlinien zur Anwendung. Demnach erfolgt die Beurteilung von Projekten durch den Beirat nach einem Punktesystem.

Gemäß dem Burgenländischen Kulturförderungsgesetz sind folgende Beiräte vorgesehen:

Beirat für Baukultur und Ortsbildpflege  
Beirat für Literatur und Darstellende Kunst  
Beirat für Bildende Kunst  
Beirat für Musik  
Beirat für Erwachsenenbildung  
Beirat für Volkskultur

## **Wann finden die Beiratssitzungen statt?**

Die Beiratssitzungen finden unmittelbar nach den drei Einreichfristen im März, Juni und Oktober des Jahres statt.

Die jeweiligen Termine können folgendem Link entnommen werden:

<https://www.burgenland.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-hauptreferat-kultur-und-wissenschaft/>

## **Wie erfahre ich das Resultat der Beurteilung meines Ansuchens?**

Nach Begutachtung durch den Kulturbeirat und Bearbeitung des Ansuchens erfolgt eine Zuschrift durch das Hauptreferat Kultur und Wissenschaft. Diese kann eine Argumentation für eine Ablehnung oder eine konkrete Zweckwidmung der Förderung beinhalten.

## **Wie ist die widmungsgemäße Verwendung des Förderbeitrags nachzuweisen?**

Die Abrechnung hat, sofern in der Zuschrift nicht anders vorgegeben, mit Originalrechnungen zu erfolgen. Bei Vorlage von digitalen Rechnungen ist vom Fördernehmer der Vermerk „gilt als Original“ anzubringen. Bei Barrechnungen muss der Vermerk „Betrag bar erhalten“ mit Unterschrift des Rechnungslegers/der Rechnungslegerin vorliegen. Kassenbelege müssen vom Fördernehmer mit einem Aktenvermerk erläutert werden.

Zur Vorlage der Abrechnung ist die Belegsaufstellung verpflichtend zu verwenden.

Die verpflichtende Belegsaufstellung und nähere Infos zur Abrechnung finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.burgenland.at/themen/kultur/kulturfoerderungen/foerderungen-hauptreferat-kultur-und-wissenschaft/>

Die Belegsaufstellung muss von den im Statut für Finanzgeschäfte berechtigten FunktionärInnen gezeichnet sein. In den meisten Fällen sind das Obmann/frau und Kassier/in.

## **Welche Leistungen sind nicht förderfähig bzw. abrechenbar?**

Kosten für Verköstigung (Essen und Trinken) sind nicht förderfähig, sofern in der Zuschrift keine ausdrückliche Zweckwidmung vorliegt. Im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung können nur Nettobeträge abgerechnet werden. Es sind nur Kosten förderfähig, die nachweislich vom Projektträger korrekt beauftragt und beglichen wurden. Nur tatsächlich getätigte Ausgaben sind förderfähig und müssen eindeutig dem Projekt zuzuordnen sein.

Eigenleistungen sind nur in begründeten Ausnahmen und unter folgenden Voraussetzungen förderfähig:

- Definition der Eigenleistungen bereits im Projektantrag
-

- das geförderte Projekt darf nicht ausschließlich aus Eigenleistungen bestehen
- die Höhe des Stundensatzes darf einen Betrag von 10 EURO/Stunde nicht überschreiten
- der/die Projektträger/in und eine weitere befugte Person (Vieraugenprinzip) bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben

Bei widmungswidriger Verwendung bzw. in dem Fall, dass die Abrechnung nicht fristgerecht und ordnungsgemäß vorgelegt wird, muss der Förderbeitrag rückerstattet werden.

### **Welche Verpflichtungen stehen mit der Gewährung einer Kulturförderung in Verbindung?**

Der/die Förderungsnehmer/in hat die Realisierung des Projekts und die widmungsgemäße Verwendung der Förderung unaufgefordert bis zu dem im Fördervertrag festgesetzten Zeitpunkt nachzuweisen. Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin kann durch die Förderstelle eingefordert werden. Der/die Förderungsnehmer/in hat sämtliche das geförderte Projekt betreffende Unterlagen – unbeschadet sonstiger rechtlicher Regelungen, die eine längere Aufbewahrung vorsehen – entsprechend der diesbezüglichen Vorgaben im Fördervertrag bzw. der Zuschrift aufzubewahren.

Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen.

Weiters sind FördernehmerInnen verpflichtet, die Unterstützung des Landes Burgenland entsprechend öffentlich zu kommunizieren (Logo).

### **Ab wann kann ein neues Ansuchen um Gewährung einer Kulturförderung gestellt werden?**

Ein neues Förderansuchen kann zwar jederzeit beim Hauptreferat Kultur und Wissenschaft eingebracht werden, darf von diesem aber erst nach korrekter Abrechnung der vorangegangenen Förderung bearbeitet werden.

---

## II. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR MEHRJÄHRIGE FÖRDERVERTRÄGE

### **Was sind mehrjährige Förderverträge?**

Mehrjährige (3 Jahre) Förderverträge dienen dazu, den FördernehmerInnen vermehrte Planungssicherheit zu gewährleisten.

### **Welche Kriterien müssen bei mehrjährigen Förderverträgen erfüllt werden?**

- 1) Das gesamte Investitionsvolumen des beantragten Vorhabens muss über € 10.000 liegen, wobei die beantragte Förderung nur ein Anteil der Gesamtprojektkosten betragen darf.
- 2) Es muss ein ganzjähriger Betrieb stattfinden.
- 3) Es muss ein kontinuierliches Kunst-, Kultur-, Wissenschafts- oder Bildungsprogramm vorgewiesen werden.
- 4) Die Kulturinitiative muss für burgenländische Verhältnisse überregionale Bedeutung haben.
- 5) Der Projektträger muss gemeinnützig sein.
- 6) Der Burgenlandbezug muss in ausreichender Form vorhanden sein.
- 7) Es muss eine grundsätzliche positive Stellungnahme zur Qualität des Projektträgers durch die Beiräte vorliegen.
- 8) Der Projektträger muss laut Antrag auch Drittmittel einwerben – Bund, Gemeinde, Sponsoren
- 9) In den letzten fünf Kalenderjahren eingereichte Projekte müssen entsprechend der Fördervereinbarungen in vollem Umfang durchgeführt worden sein.
- 10) Alle vorangegangenen Fördermittel müssen widmungsgemäß verwendet und ordnungsgemäß abgerechnet sein sowie die verlangten Berichte der Förderstelle vorliegen.

### **Wer kann um einen mehrjährigen Fördervertrag ansuchen?**

Dachverbände, alternative Kulturhäuser, Festivals und überregional bedeutende Kunst- und Kulturinitiativen mit mehr als fünfjähriger Betriebsdauer können um mehrjährige Förderverträge ansuchen.

### **Welche Fristen sind im Zusammenhang mit mehrjährigen Förderverträgen einzuhalten?**

Das Förderansuchen ist bis spätestens 1. März beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Hauptreferat Kultur und Wissenschaft, einzubringen.

### **Wie ist die widmungsgemäße Verwendung des Förderbeitrags nachzuweisen?**

Je nach Fördervereinbarung ist die widmungsgemäße Verwendung der Fördermittel mittels Originalrechnungen, originalen Kontoauszügen, der verpflichtenden Belegsauflistung, einem Projektbericht, einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Vorlage der Bilanz zu belegen.

### **Welche Kosten sind nicht förderfähig bzw. abrechenbar?**

Nicht förderbare Projektkosten sind kalkulatorische Kosten, nicht vom Projektträger tatsächlich getätigte Ausgaben und Kosten für Verpflegung für BesucherInnen.

---

### **Welche Indikatoren sind bei mehrjährigen Förderverträgen zu erfüllen?**

Mehrjährige Förderverträge setzen messbare Ziele in Form von qualitativen und quantitativen Indikatoren fest. Diese werden von den Projektträgern vorgeschlagen. Ausgangspunkt ist das jeweilige abgeschlossene vorangegangene Betriebsjahr.

Die beiliegenden Vorschläge sollen als Orientierungshilfe dienen. Die tatsächlichen Indikatoren müssen jedoch dem Format der Kultureinrichtung angepasst und ein Instrument für die Zielerreichung des mehrjährigen Fördervertrages sein.

<b>Dachverbände</b>	<b>Festivals</b>	<b>Kulturinitiativen</b>
Anzahl der betreuten aktiven Vereine	Auslastung	Besucheranzahl bei Kulturveranstaltungen
Anzahl der betreuten aktiven AkteurInnen	Anzahl der Spieltage	Anzahl der Kulturveranstaltungen
Anzahl der Veranstaltungen	Anzahl der Aufführungen	Anzahl der Jugendveranstaltungen
Anzahl der TeilnehmerInnen an den Veranstaltungen	Anzahl der burgenländischen AkteurInnen	Anzahl der Eigenproduktionen
Anzahl der Weiterbildungsveranstaltungen	Verkaufte Karten gesamt	Anzahl der burgenländischen KünstlerInnen/Gruppen
Anzahl der TeilnehmerInnen bei den Weiterbildungsveranstaltungen	Anteil der Freikarten	Anzahl der Premieren
		Anzahl der Vereinsmitglieder

### **Welche Verpflichtungen als FördernehmerIn stehen mit der Gewährung einer Kulturförderung in Verbindung?**

Die Förderstelle und ihre Kontrollinstanzen sowie von ihr hierzu beauftragte Organe sind berechtigt, in sämtliche das geförderte Vorhaben (Projekt) bzw. die Basisförderung betreffende Unterlagen und Verträge Einsicht zu nehmen. Der Förderstelle und ihren Kontrollinstanzen sind sämtliche verlangten Auskünfte umgehend und wahrheitsgemäß zu erteilen oder erteilen zu lassen. Eine detaillierte Gegenüberstellung sämtlicher Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Vorhaben oder ein Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin ist bei der Abrechnung verpflichtend beizulegen.

---